



Anlage I (Zusatz zu Ziffer 8)

Regelung der Reusen- und Korbfisherei

1. Das Belegen der Fangplätze darf nur durch fängig aufgestellte Geräte in dem Zeitraum vom 01.03. bis 15.12. eines jeden Jahres erfolgen. Wenn die Stintfischerei betrieben wird, dürfen die Fanggeräte jedoch auch schon ab dem 01.01. ausgelegt werden.
2. Die Fanggeräte müssen – jederzeit lesbar – entweder mit der vollständigen Anschrift oder mit dem vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zugeteilten Fischereikennzeichen oder mit der NF-Nummer gekennzeichnet sein. § 4 Abs. 5 NKüFischO ist zu beachten.
Änderungen der Anschrift (z.B. durch Umzug) sind dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven umgehend, jedoch spätestens nach zwei Wochen anzuzeigen.
3. Fischereirechte dürfen nicht miteinander verbunden werden, d.h. dass z.B. eine Aalkorbleine nur mit den Körben **einer** NF-Nummer bestückt werden darf; die Nutzung einer Aalkorbleine durch mehrere NF-Nummern ist somit untersagt.
4. Ausgelegte und nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Fanggeräte werden ohne vorherige Ankündigung eingezogen.
5. **Sämtliche Fanggeräte** bzw. ihre Leinen sind gemäß Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) - Anlage I Absatz 1 Nr. B 16 - mit **gelben Schwimmblasen (Bojen)** mit einem **Durchmesser von mindestens 40 cm** und **mindestens 20 l Rauminhalt** an einer langen Leine, die bei Hochwasser ein Freischwimmen der Bojen gewährleistet, oder mit gelben Tafeln mit einer Kantenlänge von 40 cm zu versehen. Korbleinen sind mindestens an beiden Enden der Leine mit Bojen zu versehen; sie sind mit der zugeteilten NF-Nummer zu kennzeichnen.
6. Am linken Ufer der Hunte vor der Stadt Elsfleth zwischen Strom-km 22 und 22,4 ist das Aufstellen von Reusen und Aalkörben bis 50 m zur Flussmitte hin verboten.
7. Ab 16.12. eines jeden Jahres sind die zum Fischfang benutzten Gegenstände (Fanggeräte, Pricken, Pfähle, Bojen, Aalkorbleinen und dergleichen) vom Fangplatz unverzüglich zu entfernen.
8. Zum Fischfang ausgelegte Fanggeräte sind im Abstand von höchstens 24 Stunden zu kontrollieren. Der Fang ist bei der Kontrolle komplett zu entnehmen.
9. Für die Aufstellung der Fanggeräte dürfen nur Pricken und Pfähle aus Holz verwendet werden. Das Aufstellen von Eisenstangen ist nicht erlaubt.
10. Die Länge der Leitnetze bei der Verwendung von Garnreusen wird auf 5 Meter beschränkt.
11. Die Mindestmaschenöffnungsweite bei Fanggeräten für die Aalfischerei darf nicht unter 16 mm liegen. Bei starren Aalkörben dürfen die Kanteninnenlängen der Öffnungen 8 mm nicht unterschreiten.

Bedingungen zum Schutz von Salmoniden der Arten Lachs (*Salmo salar*) und Meerforelle (*Salmo trutta f. trutta*)

12. Zum Schutz der abwandernden Jungsalmoniden ist die Fischerei auf der Hunte bis zur Einmündung der Weser mit Garnreusen in der Zeit vom 01.04. bis 31.05. eines jeden Jahres verboten.
13. In der Zeit vom 01.07. bis 15.12. eines jeden Jahres müssen zum Schutz der aufsteigenden Salmoniden die Einstiege der Garnreusen (erster Ring) mit einem Quadratmaschennetz (Schenkellänge der Maschen maximal 70 mm) versehen sein, so dass der Fang von großen Salmoniden verhindert wird.